

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg, Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

29. April 2020

An die Vorsitzenden und fachpolitischen Sprecherinnen und Sprecher (Bauen, Energie, Wirtschaft) der Fraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus

Ralf Wittmann
Geschäftsführer

Telefon (+49 30) 300 199-2201
Mobiltelefon (+49 171) 6838732
Telefax (+49 30) 300 199-2299
wittmann@bdew-bb.de
www.bdew-bb.de

**Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e. V.**
Landesgruppe
Berlin/Brandenburg
Reinhardtstr. 32
10117 Berlin

**Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses am 30.04.2020
TOP 7 Fünftes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin
Ausnahmeregelungen bei Fristveränderungen erforderlich**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft sorgen auch in Krisenzeiten für einen sicheren Betrieb der kritischen Infrastruktur für alle Berlinerinnen und Berliner. Es ist den Unternehmen durch Engagement und betriebliche Krisenplanung gelungen, die bisherigen mit der Corona-Krise einhergehenden Einschränkungen zu bewältigen und jederzeit die gewohnte Versorgung sicherzustellen.

Dennoch brauchen die Unternehmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Unterstützung, um das Gesamtsystem zu stützen. So ist von besonderer Bedeutung, dass Bauvorhaben auch in Krisenzeiten geplant und umgesetzt werden können. Deshalb bitten wir Sie, bei der geplanten Änderung der Berliner Bauordnung und den ggf. folgenden Rechtsverordnungen dafür Sorge zu tragen, dass es für Bauvorhaben der Energie- und Wasserwirtschaft (Gas, Strom, Wärme, Wasser, Abwasser) nicht zu Verzögerungen bei den behördlichen Genehmigungen kommt. Wir anerkennen die Notwendigkeit, mit der geplanten Verordnungsermächtigung der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung in der gegenwärtigen Pandemie-Situation die Verlängerung behördlicher Prüfungsfristen für Genehmigungen per Rechtsverordnung zu ermöglichen. In Bezug auf Bauvorhaben der Energie- und Wasserwirtschaft und als dauerhafte Regelung sehen wir dies jedoch mit Sorge.

Wir erwarten in Krisenzeiten gerade auch von den Verwaltungen, dass diese sich ihrer besonderen Verantwortung stellen und den Betrieb so organisieren, dass vor allem die systemrelevanten Aktivitäten nicht behindert oder verzögert werden. Dabei müssen auch in diesem Bereich entsprechende Erkenntnisse aus der gegenwärtigen Lage dazu genutzt werden, den Verwaltungsbetrieb auf künftige Pandemiesituationen vorzubereiten, um dann nicht wieder auf Sonderregelungen zurückgreifen zu müssen.

Wir bitten Sie, folgende Aspekte und Grundsätze bei der Änderung der Berliner Bauordnung zu berücksichtigen:

- Kein dauerhafter Freibrief für betroffene Behörden, ihre Prüfungsfristen selber zu bestimmen, sondern Beschränkung der geplanten Ermächtigung auf das gegenwärtige Pandemie-Ereignis, vorerst bis zum 31.03.2021
- Keine Verlängerung der Prüfungsfristen für die Genehmigung von Bauvorhaben der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie Abwasserbehandlung
- Begrenzung des zeitlichen Ausmaßes von durch Rechtsverordnung verlängerte Prüfungsfristen auf höchstens das doppelte der gesetzlich festgeschriebenen Fristen.

Hierzu schlagen wir folgende Anpassung des Änderungsvorschlages vor:

Änderungsvorschlag zur BauOBln (1. Lesung Abgeordnetenhaus Berlin am 30.04.2020)	Anpassungsvorschlag der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg vom 29.04.2020
<p style="text-align: center;">§ 86</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften</p> <p>(3) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen</p> <p>Über</p>	unverändert
5. die Verlängerung von in § 62 Absatz 3 Satz 2, § 69 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 genannten Fristen im Falle von Arbeitseinschränkungen bei den Behörden oder sonstigen Stellen durch eine Epidemie oder Pandemie.	5. die Verlängerung auf maximal die doppelte Dauer von in § 62 Absatz 3 Satz 2, § 69 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 genannten Fristen im Falle von Arbeitseinschränkungen bei den Behörden oder sonstigen Stellen durch eine Epidemie oder Pandemie die gegenwärtige Pandemie, längstens bis zum 31.03.2021. Die Möglichkeit der Verlängerung gilt nicht für Bauvorhaben der Strom-, Gas-, Wärme- oder Wasserversorgung sowie der Abwasserbehandlung.

Es würde uns freuen, wenn unsere Vorschläge hilfreich für das Gesetzgebungsvorhaben sind. Bei Rückfragen stehen Ihnen als Rechtsexperte in der BDEW-Hauptgeschäftsstelle Herr Thorsten Fritsch (thorsten.fritsch@bdew.de, Tel. 030/300199-1519) und der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Ralf Wittmann
Geschäftsführer